

Dieter STIEVERMANN, Zur Landeshoheit der Grafschaften und Herrschaften am nordwestlichen Alpenrand (S. 161–175). – Reinhard STAUBER, Grenzen und Landeshoheit der Grafschaft Werdenfels in der frühen Neuzeit (S. 176–192). – Gabriele GREINDL, Landeshoheit und Religionsbann: Der Fall Hohenwaldeck (S. 193–212). – Friederike ZAISBERGER, „Das Land und Erzstift Salzburg.“ Ein Beitrag zur Entstehung des Landes und seiner Grenzen (S. 213–235). – Guido CASTELNUOVO, Fra territorio e istituzioni: La frontiera nell’arco alpino occidentale. Giura e Vaud dall’VIII al XV secolo (S. 236–251, mit deutscher Zusammenfassung). – Claudio SOLIVA, Die ältere Schweizer Eidgenossenschaft, ihre Regierenden Orte, ihre Zugewandten Orte und Untertanenlande. Variablen einer föderalistisch-demokratischen Landesverfassung (S. 252–267). – Ein wohldurchdachtes Register erschließt den anspruchsvollen Sammelband. C. L.

Georg SCHMIDT, Der Wormser Reichstag von 1495 und die Staatlichkeit im ‚hessischen‘ Raum, Hessisches Jb. für LG 46 (1996) S. 115–136, sieht „vier, gegebenenfalls weiter zu differenzierende Formen unterschiedlicher reichsständischer Staatlichkeit“ (S. 133) verwirklicht; teilweise – wie bei mindermächtigen Ständen – handelt es sich um Substituierung derer Elemente durch Einungen.

E.-D. H.

---

Friederike BAUER-GERLAND, Das Erbrecht der Lex Romana Burgundionum (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen, N. F. 23) Berlin 1995, Duncker & Humblot, 210 S., ISBN 3-428-008562-0, DEM 86. – Untersuchungsgegenstand dieser Freiburger Diss. ist das Erbrecht in der 517/34 entstandenen, für die im burgundischen Reich lebenden Romanen geltende Lex Romana Burgundionum (LRB; MGH LL nat. Germ. 2,1, S. 123–163), die einen gewissen Standardquellensatz im weströmischen Reich kursierender Rechtstexte verarbeitet und sich dabei an die Lex Burgundionum – für die nicht nach römischem Recht lebenden Burgunder – anlehnt. Als mißverständene sog. lex Papiniani zeigt sie über den burgundischen Rechtskreis hinaus bis ins 8. Jh. Wirkung. 3 von 47 Titeln sind in der LRB vorrangig dem Erbrecht gewidmet. Die Vf. geht in 7 Kapiteln (S. 23–171) in exegetischer Methode das Thema direkt an, ein 8. (S. 172–192) ist der Abgrenzung der LRB vom zeitgenössischen Reichsrecht und den Leges Barbarorum gewidmet. Zu den dabei nur kurz erwähnten Hss. sind nunmehr die Beschreibungen von Mordek (MGH Hilfsmittel 15) heranzuziehen. Denselben römisch- und vulgarrechtlichen Quellen wie die LRB folgen auch das Edictum Theoderici und die Lex Romana Visigothorum, beide in den Fußnoten fortlaufend konsultiert, um die Eigenständigkeit der burgundischen Texte zu erfassen. Aus der Vielzahl der Einzelbeobachtungen seien als Beispiele hervorgehoben, daß es der Vf. gelingt, eine (neue) mögliche Erbfolge der Seitenverwandten zu rekonstruieren – unter traditionellerer Interpretation des *ius liberorum* (S. 43), die oft in der Literatur behauptete Gleichstellung von Schenkung und letztwilliger Zuwendung im Vulgarrecht zu korrigieren (S. 79), den Ausdruck *inminutio* einer weiteren Interpretation über die Edition hinaus zuzuführen, wobei wohl länger als bisher angenommen, von der Fortdauer der *capitis deminutio* im Westen auszugehen ist (S. 81–85) und anderes mehr. Ein Stichwortregister zusätzlich zum